

Christoph Ehmann

Freiheitsentziehende Maßnahmen – Die neue Lust am Wegsperrn

Im Juni 2010 forderte Berlins Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit, die an einigen U-Bahnhöfen aufgegriffenen angeblich unter 14jährigen Drogendealer – es stellte sich bei einer späteren medizinischen Untersuchung heraus, dass die infrage stehenden Straftäter tatsächlich Jugendliche bzw. Heranwachsende waren – so festzusetzen, das sie nicht „entwischen“ könnten¹.

Wenige Wochen später, am 26. Juli 2010 erschien mit einer in kurzer Zeit vergriffenen Startauflage von 40.000 Exemplaren das Buch der Berliner Jugendrichterin Kirstin Heisig „Das Ende der Geduld“, in dem sie für stark problembelastete Kinder die geschlossene Heimunterbringung empfiehlt. Alles andere sei pseudoliberaler Heuchelei.²

Ein Jahr später, am 7. Juni 2011 beschloss der Berliner Senat die Vorlage des Senators für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Prof. Dr. Jürgen Zöllner, zur Inbetriebnahme einer „Einrichtung für massiv gefährdete bzw. straffällige Kinder“ im Alter von 10 bis 16 Jahren mit „zunächst vier Krisenplätzen“. „Für die Kinder und Jugendlichen wird ein Weglaufen durch bauliche und technische Maßnahmen verhindert.“³ Der Auftrag zur Einrichtung wurde an den Trägerverbund Stiftung soziale Dienste (FSD)/Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) vergeben, die eine ähnliche Einrichtung bereits im brandenburgischen Frostenwalde betreibt. Die Kosten der Einrichtung sollten 580.000 € jährlich betragen. 13 Personen sollten sich rund um die Uhr um die max. 4 Insassen bemühen⁴. Der Aufenthalt in dieser Einrichtung sollte auf 3 bis 4 Monate begrenzt werden.⁵

Ein weiteres Jahr später, am 17. August 2012 eröffnete die Nachfolgerin Zöllners, Sandra Scheeres (SPD) die Einrichtung. Nun sollte sie nicht nur für 4 junge Menschen zwischen 10 und 16 Jahren, sondern für 7 Kinder zwischen 10 und 14 Jahren bestimmt sein. 3 ständen schon auf der Warteliste. Die Kosten pro Insassen sollten entsprechend sinken: 320 € pro Tag oder 9.600 pro Monat. Um jede Assoziation an „Kinderknast“ zu vermeiden, sollten nun nicht mehr Kinder weggesperrt werden, die dem Regierenden Bürgermeister auf der Nase herumtanzten und nicht entwischen sollten⁶, sondern der hohe Zaun, der um das Gelände errichtet wurde, sei allein zur Abwehr der kriminellen Erwachsenen vorgesehen, die die Kinder als Drogenkuriere benutzten. Der Leiter des Landesjugendamtes, Sven Nachmann, wird mit der Aussage zitiert, dass diese Kinder „das Kapital der Schlepper“ seien. Wenn sie in Berlin künftig abgefangen würden, wanderten die Banden bald ab.⁷ Falls sie nicht einfach abwarten, bis die Kinder nach spätestens 4 Monaten wieder raus kommen und dann in ihren alten Bezugskreis zurückkehren müssen. Wohin sonst?

1 Auf dieser Basis, in: Potsdamer Neueste Nachrichten v. 30.07.2010.

2 Heisig, K., Das Ende der Geduld, Freiburg 2010, S. 98; zit. Nach Pfeifer, C., Kirsten Heisigs Irrtümer, in: ZJJ 3/10, S. 323 ff.

3 Pressemitteilung des Senats v. 07.06.2011.

4 Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz: Berliner Einrichtung für straffällige Kinder startet im September, v. 13. Juli 2011 (epd).

5 Ebenda.

6 Siehe Anm. 1.

7 TAZ v. 18./19. August 2012; Berliner Zeitung v. 18./19. August 2012.

Das Zustandekommen der Einrichtung bedeutet, dass es in Berlin 32 Jahre nach ihrer Abschaffung wieder zur Inbetriebnahme einer „Geschlossenen Unterbringung“ gekommen ist, auch wenn diesen Begriff der damalige Vorsitzende der SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, Michael Müller, gern vermieden wissen wollte.⁸

1 Zur Vorgeschichte

Nach der heftigen Kritik an der Heimerziehung in den 60er und 70er Jahren⁹ wurden in den späten 70er und frühen 80er Jahren nahezu alle Heime mit „geschlossener Unterbringung (GU)“ aufgelöst. Zur Zeit existieren noch etwa 16 bis 20 Einrichtungen vornehmlich im süddeutschen Raum¹⁰, in denen es, zumeist neben „normaler“ Unterbringung, etwas über 200 Plätze für diese besondere Form der Hilfen zur Erziehung oder der U-Haftvermeidung gibt.

Die weitgehende Abschaffung der GU war nie unumstritten. Die Forderung nach Wiedereinrichtung wurde nach 1990 jedoch massiver. Zum einen war über die Neuordnung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern zu entscheiden. Zum anderen verzeichnete zwischen 1990 und 2005 die Kriminalstatistik ein Ansteigen der Jugendkriminalität¹¹. Es schien nahe liegend, diese Entwicklung auf den „laschen“ Umgang mit jugendlichen Straftätern, insbesondere auf die häufige Verurteilung „nur“ zu Bewährungsstrafen zurückzuführen. Im Zentrum der veröffentlichten Kritik aber standen die „erlebnispädagogischen Maßnahmen“ im Ausland. Dabei ersetzten diese Maßnahmen faktisch die GU, denn aus den polnischen oder finnischen Wäldern, aus der argentinischen Pampas oder aus Sibirien führte kein rascher Weg zurück in die alte Umgebung. Die Beendigung einer solchen Maßnahme war nicht notwendig mit der Beendigung des straffälligen Verhaltens der Jugendlichen verbunden. Über solche Fälle wurde ausführlich berichtet.¹² Für die GU lagen hingegen valide Erfahrungsberichte nicht vor. So argumentieren die Befürworter der GU mit für sie plausiblen Annahmen.

Stellvertretend für diesen Personenkreis sei der Beitrag des emeritierten Marburger Professors für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Helmut Remschmidt, vom 7. März 2011 in der „Süddeutschen Zeitung“ ausführlich zitiert: „Wir brauchen in jedem Bundesland wenigstens eine Einrichtung, die sich auch jener Kinder und Jugendlichen annimmt, die in unserer Gesellschaft durch die Maschen fallen. Sie brauchen Einrichtungen mit einem klaren pädagogischen Konzept, mit festen Regeln, mit gut ausgebildeten Mitarbeitern, mit der Möglichkeit, Kinder und Jugendliche auch geschlossen zu führen und zu betreuen, solange dies zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der Allgemeinheit notwendig ist. Sie müssen in der Lage sein, auch Kinder gegen deren Willen aufzunehmen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen, die unter Zwang begonnen haben, freiwillig fortzusetzen ... Dies ist kein Plädoyer für die flächendeckende Wiedereinführung geschlossener Heime, wohl aber, dass jedes Bundesland mindestens eine Einrichtung dieser Art haben muss. Es darf in unserer Gesellschaft keine jungen Menschen geben, die durch die Maschen fallen. Auch für diese haben wir eine Verpflichtung.“

8 Siehe Anm. 1.

9 Mit Verweis auf eine Reihe von Fällen: *Wensierski, P.*, Schläge im Namen des Herrn, München 2006.

10 Ausführliche Informationen dazu stellt der AK GU14+ zur Verfügung. Siehe www.geschlossene-heime.de (Zugriff 25.07.2012).

11 *Spiess, G.*, Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, Konstanz 2010, S 9 und 16.

12 Zusammenfassende Darstellung in: „Crash-Kid“ Dennis liefert sich Verfolgungsjagd, in: *stern* v. 17. Januar 2007.

2 Neugeschaffene Geschlossene Unterbringungen nach 1990

In **Mecklenburg-Vorpommern** setzte die CDU in den Koalitionsvereinbarungen mit der SPD 1994 unter Ziffer 325 durch, dass ein Modellversuch „Verbindlicher Aufenthalt“ realisiert werden sollte. Es gelang seitens des gegen seinen Willen mit der Federführung beauftragten Kultusministeriums dieses Projekt lange Zeit zu verhindern. Erst im August 1998 kam es kurz vor den Neuwahlen zu einem Kabinettsbeschluss mit dem Auftrag, eine Einrichtung zu fördern, die mit 10 Plätzen und 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet werden sollte. Nach zwei Jahren und sieben Monaten wurde der Modellversuch Ückermünde als gescheitert betrachtet und vorzeitig beendet.¹³

In **Brandenburg** kam es 1998 zur einer Einrichtung in Frostenwalde, die nach dem Motto arbeitete: „Menschen statt Mauern“¹⁴. Das Motto, ein damals viel gebrauchter Slogan gegen die – durch Mauern gesicherte – GU, vernebelt ein wenig die Realität dieser Einrichtung: Die Insassen, bis zu 32 Personen vornehmlich zur U-Haft-Vermeidung, waren zwar nicht durch Mauern, aber durch die sumpfige Umgebung an einem Entweichen gehindert.¹⁵

In **Hamburg** gab es 1981 noch 108 „geschlossene“ Plätze im Stadtgebiet, die aber kurze Zeit später abgeschafft wurden.¹⁶ An ihre Stelle traten betreute Jugendwohngruppen. Nach dem Wahlerfolg der CDU/FDP/Rechtsstaatliche Offensive (Schill-Partei) 2001 wurde die Einrichtung einer Geschlossenen Unterbringung wieder ins Regierungsprogramm aufgenommen. Insbesondere die Schill-Partei drang auf die baldige Installierung eines solchen Hauses. Das geschah Ende 2002 mit der „Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße“. Das Projekt war von Beginn an heftiger Kritik ausgesetzt. Ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss wurde eingesetzt.¹⁷ Nach der Bildung der ersten schwarz-grünen Regierung wurde in der Koalitionsvereinbarung von 2008 die Schließung noch für das gleiche Jahr festgeschrieben. Das bedeutete jedoch nicht einen Verzicht auf diese Erziehungsmaßregel, sie sollte jedoch „außerhalb Hamburgs“ gefunden werden.¹⁸ Ähnlich dachte die 2011 wieder an die Regierung gekommene SPD. Sie sucht eine Lösung „im Nordverbund“¹⁹.

Die CDU/FDP-Koalition in **Niedersachsen** vereinbarte 2008: Für hochgradig gefährdete und kriminelle Kinder und Jugendliche soll im Rahmen erzieherischer und therapeutischer Konzepte die geschlossene Heimunterbringung in Niedersachsen ermöglicht werden.²⁰ Beim Caritas-Sozialwerk Lohne wurde daraufhin am 17. Mai 2010 eine Einrichtung mit 7 Plätzen für Kinder und Jugendliche im Alter von 10–15 Jahren geschaffen. Die „durchschnittliche Aufenthaltsdauer“ wird mit 12 Monaten angegeben und ist damit die höchste in den hier erwähnten Einrichtungen. Der

13 Ausführlich dazu: *Kowalzyck, M.*, Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg Vorpommern, Godesberg 2008.

14 www.ejf.de.

15 So Gerd Harms, damals zuständiger Staatssekretär in der Landesregierung Brandenburg, im Gespräch mit dem Autor.

16 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 18/7200, im folgenden: PUA. Abschnitt 3.1. Die Hinweise erfolgen auf Abschnitte, da mir die mit der von mir genutzten Fassung identischen Druckfassung nicht vorlag.

Der Bericht befasst sich auch mit der Vorgeschichte der GU in Hamburg und enthält die sehr ausführlichen abweichenden Voten der Fraktion der Grünen und der SPD.

17 PUA Abschnitt 3.2.

18 Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Hamburg v. 17. April 2008, S. 49.

19 SPD: Unser Hamburg: Stark und solidarisch. SPD-Regierungsprogramm für Hamburg, Hamburg, o.J. (2011), S. 30.

20 Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP für die 16. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2008 bis 2013.

Betreuungsschlüssel Jugendliche: pädagogisches Personal (ohne schulische Lehrkräfte) beträgt 1,43:1.²¹ Die Universität Vechta (Professorin Oelkers und Team) begleitet das Modell seit September 2010 für 34 Monate.²²

Ob nun „Verbindlicher Aufenthalt“ (M-V), Verbringung in ein Sumpfgebiet (Bra), „Geschlossene Unterbringung“ (HH), „geschlossene Heimunterbringung“ (NS) oder die Berliner Einrichtung für straffällige Kinder und Jugendliche, alle Maßnahmen werden in gleicher Weise begründet. Das folgende Zitat ist der Stellungnahme der rot-grünen Bundesregierung zum Elften Kinder- und Jugendbericht von 2002 entnommen: „Die Bundesregierung ... weist darauf hin, dass Geschlossene Unterbringung auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII in Verbindung mit 1631b BGB keinen Straf- bzw. Strafersatzcharakter hat. Auch zielt die Geschlossene Unterbringung nicht auf die Sicherung oder Verwahrung ab, sondern hat maßgeblich auf den erzieherischen Bedarf abzustellen. Auf der anderen Seite hält die Bundesregierung in spezifischen fallbezogenen Konstellationen freiheitseinschränkende Unterbringungsformen für geeignet, um auf diese Weise den Einstieg in eine pädagogische Beziehung zu schaffen, der sich andernfalls manche Kinder und Jugendliche von vornherein entziehen.“²³

Es fällt auf, dass es der Bundesregierung offensichtlich notwendig erschien, vor allem auf den möglichen Missbrauch der GU hinzuweisen und deutlich zu machen, wozu die GU nicht dienen sollte.

Das Einschließen soll also keine Strafe sein, sondern eine Hilfe zur Erziehung nach KJHG und damit ausschließlich erzieherischen Zwecken dienen: Nicht Erziehung durch Strafe, sondern Erziehung statt Strafe. Aber das Objekt der Erziehung muss anwesend sein, sonst kann der Erziehungsprozess nicht begonnen werden. Deshalb also Einschluss: Erziehung zum verantwortlichen Umgang mit Freiheit durch Entziehung der Freiheit.

Doch gelingt dieses widersprüchlich klingende Vorgehen? Zwei Faktoren wären für den Erfolg kennzeichnend. An dritter Stelle werden die Kosten dargestellt.

3 Erfahrungen mit der Geschlossenen Unterbringung

3.1 Die Entweichungsquote während der Geschlossenen Unterbringung

Das Festhalten des Klienten, das Verhindern der Entweichung ist das prioritäre Ziel dieser erzieherischen Maßnahme. Dieser Vorrang wird zwar in der Regel damit begründet, dass nur auf diese Weise die besonderen pädagogischen Aktivitäten wirksam werden können, da sie die Anwesenheit der Klienten voraussetzen. Für die Klienten ist jedoch vor allem der Einschlusseffekt, die Trennung vom bisherigen sozialen Umfeld und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit spürbar. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass das Denken und Planen der Insassen vor allem auf das Entweichen gerichtet ist. So stellt denn Kowalcyk für Mecklenburg-Vorpommern fest, dass bei offenen Heimen 4 % der Zöglinge durch unerlaubtes Fernbleiben auffielen, in der Einrichtung für den „Verbindlichen Aufenthalt“ in den Jahren 1999 und 2000 hingegen 29 %. Tatsächlich sind jedoch weit mehr Personen über Nacht „entwichen“, zumeist aber vor dem Wecken – und Zählen – wiederge-

21 Selbstauskunft des Trägers: www.caritas-sozialwerk.de/74883.html vom 21.08.2012.

22 www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/.../Begleitforschung.pdf (Zugriff vom 21.08.2012).

23 Elfter Kinder- und Jugendbericht, Bonn 202, S. 25.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2013-1-101>

Generiert durch IP '3.133.124.222', am 17.08.2024, 05:16:52.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

kehrt, was dem Heimpersonal wohl auch bekannt war. Das es zu 29% gemeldeten Entweichungen kam, war denn auch mehr auf ein Versehen eines zu eifrigen Mitarbeiters zurückzuführen.²⁴

Entweichungen gab es auch in Hamburg. Sie wurden jedoch nicht so sorgsam erfasst und dokumentiert wie dies in Ückermünde der Fall war. Sie dienten jedoch als eine der Begründungen für die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses²⁵. Über Entweichungen in Lohne wurde bislang nicht berichtet.

3.2 Die Rückfallquote nach der Geschlossenen Unterbringung

Bei der Berechnung der Rückfallquote begegnet man methodischen Problemen. Da die Jugendlichen nach Beendigung ihres Aufenthalts bei erneuter Straffälligkeit in der Regel aus dem Bereich der Jugendhilfe ausscheiden und in den Bereich der Justiz „überwechseln“, die jeweiligen Daten jedoch nicht gegeneinander abgeglichen werden, lassen sich keine Verlaufstatistiken erstellen. Bei Nichtauffälligkeit erscheinen die ehemaligen Insassen ohnehin in keiner einschlägigen Statistik mehr. Die Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung müssten daher eigene Verlaufsstatistiken erstellen, die die ehemaligen Klienten auch über das 18. Lebensjahr hinaus begleiten. Dazu aber fehlt das Geld, das Personal und der politische Wille.

Nur bei sehr kleinen Zahlen ist eine Aufbereitung „per Hand“ möglich. Dies hat Kowalcyk für Mecklenburg-Vorpommern getan, allerdings nur für den Verbleib unmittelbar nach dem Verlassen der GU.²⁶

In der Begleituntersuchung zu Lohne wird bereits nach einem „Durchgang“ auf die erheblichen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich nach der GU ergeben.²⁷

Ein Analogieschluss liegt jedoch nahe: Die Ahndung durch Wegsperrern, also Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe, ist mit den höchsten Rückfallquoten verbunden. Die GU dürfte daher ebenso wenig Erfolg haben.

Man könnte allerdings auch versuchen, die Arrestanstalten und Jugendhaftanstalten ähnlich üppig auszustatten wie die GU. Deshalb nun mehr über die Kosten.

3.3 Die Kosten der GU

Da die Begründung für die Einrichtungen der GU besonders auf die intensive pädagogische Betreuung abhebt, was jedoch auch, den Gesetzen folgend, in den Jugendarrest- und -haftanstalten geschehen sollte, ist die Politik gehalten, hier besonders zuzulegen. So sind für die **Berliner** Gruppe mit 7 Kindern 13 Betreuer vorgesehen. Die Jugendämter haben an den Träger pro Kind und Tag 320 € zu zahlen, was dem Träger im Jahr 817.600 € bringt. Allerdings nur, wenn die Einrichtung voll belegt ist. Woran der Träger stark interessiert sein muss und deshalb zu Entwicklungen wie in Mecklenburg-Vorpommern führen kann.

²⁴ Kowalcyk, S. 187.

²⁵ S. Anm. 15.

²⁶ Kowalcyk, S. 194.

²⁷ Siehe Anm. 21.

Für Mecklenburg-Vorpommern hat Kowalzyck die Kosten errechnet. Sie lagen zu Beginn des Modellversuches bei 134.000 DM, erhöhten sich aber mit Beginn des Jahres 2000 auf 160.965 DM oder 13.230 DM pro Monat. Der Tagessatz betrug 441 DM pro Person, während zur gleichen Zeit der Tagessatz in offenen Heimen der Jugendhilfe bei 150 DM lag²⁸. Die Finanzierung der Einrichtung in Ückerümünde auf der Basis von Tagessätzen führte dazu, dass sich der Träger stets um ein „volles Haus“ bemühen musste. Dabei kam es zu Unregelmäßigkeiten dergestalt, dass auch Personen aufgenommen wurden, die nach der Betriebserlaubnis dort nicht hätten aufgenommen werden dürfen.²⁹ Ein zusätzlicher Grund für die vorzeitige Beendigung des Modellversuchs. In Schwerin gelang es, das Justizministerium mit in die finanzielle Verantwortung zu ziehen, da es sich offiziell um U-Haft-Vermeidung handelte.

In **Hamburg** hatten sich im Wahlkampf 2001 CDU und Rechtstaatliche Offensive gegenseitig in der Forderung nach Plätzen in geschlossenen Einrichtungen überboten: Wollten die einen mindestens 100, so forderten die anderen 200. Geschaffen wurden schließlich im Dezember 2002 16 Plätze. Später wurde die Zahl verdoppelt, obwohl die Plätze nicht ausgelastet waren³⁰. Finanziert wurde nicht nach Insassen, sondern auf der Grundlage eines zwischen der Behörde und dem behördennahen Träger ausgehandelten Plan über Personal- und Sachkosten, orientiert an der Zielzahl, nicht an der tatsächlichen Belegung. Dies führte zu Kosten pro Zögling zwischen 18.000 und bis zu 25.000. Nicht DM, sondern Euro.

In Niedersachsen erhält die Caritas pro Insasse und Tag 352,18 €, das sind 10.565,40 € im Monat oder 128.545,70 € pro Jahr. Auch hier führte die anfängliche Unterbelegung zu „eine(r) finanziell schwierige(n) Situation für die Einrichtung.“³¹

Zum Vergleich: Der Arresttag kostet ca. 70 € oder 2.100 im Monat in Thüringen³², die Jugendstrafhaft 80–85 € oder 2.400 bis 2.550 € im Monat in Berlin.³³ Die Kostenunterschiede lassen sich unschwer auf die Personalausstattung zurückführen: Für das Berliner GU-Projekt ist ein Verhältnis Zöglinge zu Mitarbeiter von 1:3 geplant. In der als besonders aufgeschlossen und modern geltenden Jugendanstalt Hameln arbeiten 470 Mitarbeiter mit zur Zeit 599 Gefangenen, (Stand 10.1.2012)³⁴, was zu einem Betreuungsschlüssel von 4,5 Häftlinge zu 1 Mitarbeiter/Mitarbeiterin führt.

4 Fazit

Für alle Beispiele ist kennzeichnend, dass es sich nicht um Forderungen aus dem Bereich der Jugendhilfe handelt. Die Forderung, Jugendliche wegzuschließen, ist eine Forderung von Politi-

28 Kowalzyck, S. 190.

29 Kowalzyck, S. 188.

30 S. Anm. 14.

31 www.vpk-nds.de/index.php?menu=200&fct=0...0.. (Zugriff v. 21.08.2012).

32 Thüringer Landtag 4. Wahlperiode Drucksache 4/1362.

33 Senatsverwaltung für Justiz: Justizvollzug in Berlin. Zahlenspiegel Ausgabe 2008/2009, S. 2. Danach betragen die Kosten pro Gefangenen 80,22 € pro Tag, zuzüglich 6,50 € Baukosten, zusammen 86,72 € oder monatlich 2.501,60. Das ist ein Fünftel der Kosten, die für die geplante GU in Berlin vorgesehen sind. Dieser niedrige Kostensatz wird vor allem durch Personaleinsparungen erzielt, die nach Auskunft der Vereinigung Berliner Strafverteidiger dazu geführt haben, dass den jugendlichen Strafgefangenen in der Haftanstalt Kieferngrund das Duschen zeitweise nur noch einmal wöchentlich erlaubt wurde – wegen des Mangels an Aufsichtspersonal. Siehe: Katastrophale Haftbedingungen in der JVA Kieferngrund Berlin. www.ra-zaborowski.de/aktuelles/testeintrag (Zugriff 22. Juli 2011).

34 Website der Jugendanstalt Hameln.

kern und zwar von solchen, die keine Fachleute auf dem Gebiet der Jugend- und Familienpolitik sind. Das gilt sowohl für Klaus Wowereit als auch für Ronald Schill und den ehem. Justizminister in Mecklenburg Vorpommern, Herbert Helmrich, um die drei Wortführer aus jüngster Vergangenheit zu nennen.

Die Priorität lag und liegt in allen drei Fällen beim „Wegschließen“ und „Wegsperrern“, beim Verhindern des „Entwischens“ und „Entweichens“. Dass das Einsperren der Jugendlichen lediglich ein Mittel ist, um sie dann mit einer „intensiven pädagogischen Betreuung“ erreichen zu können, ist eine aus dem Bereich der Jugendhilfe und der Jugendpsychiatrie nachgelieferte Rechtfertigung, die wortreich begründet wird, weil sie den fundamentalen Erkenntnissen der Pädagogik entgegensteht: Die Erziehung zu selbstverantwortlichem Handeln unter Zwang ist einen Widerspruch in sich. „Erziehung zur Freiheit durch – mehrmonatige – Entziehung der Freiheit“ klappt nicht.

Es ist denn nur zu verständlich, dass es die Befürworter der GU vermeiden, sich mit dem Leben der Jugendlichen nach der GU zu befassen. So sah Hamburg keine Evaluation oder Nachbereitung in dem Sinne vor, dass die Jugendlichen in ihrem weiteren Lebenslauf begleitet und beobachtet wurden³⁵. Für Ückerümde konnte nur über den Verbleib unmittelbar nach Verlassen der Einrichtung berichtet werden.³⁶

Dass eine solche Evaluation nicht für erforderlich gehalten wird – schließlich wurden und werden pro Klient und Monat an diese Einrichtungen zwischen 7.000 und 25.000 Euro ausgereicht – ist nur dann verständlich, wenn die Initiatoren dieser Einrichtungen die „Besserung“ der Eingewiesenen nicht wirklich interessiert. In den „pädagogischen Konzepten“ von Ückerümde bis Hamburg stand und steht, dass der Aufenthalt so kurz wie möglich sein soll, in Berlin sogar nur 3–4 Monate³⁷, auf keinen Fall aber länger als 6 Monate. Doch wenn die Jugendlichen nicht vorher entwichen waren, konnte der Aufenthalt schon mal eineinhalb Jahre betragen³⁸. Dass dies sowohl pädagogisch als auch rechtlich zweifelhaft war, interessierte die Initiatoren nicht mehr.

Ein solches Desinteresse wird nur verständlich, wenn das Ergebnis der „intensiven pädagogischen Betreuung“ in den Köpfen ihrer Propagandisten bereits feststeht: Null. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, dass sich unsere Gesellschaft das Ausgrenzen und Aussondern von jungen Menschen, also den geplanten Misserfolg von Erziehung, sehr viel Geld kosten lässt³⁹. Die Hauptsache ist, dass die Ausgrenzung funktioniert.

Die Träger der Geschlossenen Unterbringung haben keine Zahlen über die gelungene Reintegration von ehemaligen Insassen berichtet, was sie sicherlich getan hätten, wären den Aufwand rechtfertigende Erfolge vorzuweisen. Es ist deshalb angebracht, diese Form der Jugendhilfe als misslungen anzusehen. Die GU ist für das, was sie bewirken soll, nicht geeignet. Warum also soll man sie immer wieder neu auflegen?

Was in diesen Einrichtungen mit intensiver pädagogischer Betreuung gemacht werden soll, soll eigentlich auch in Jugendstrafanstalten getan werden: pädagogische, psychologische, soziale und kulturelle Betreuung und Hilfe. In allen Jugendstrafvollzugsgesetzen steht der erzieherische Auf-

35 Beispielhaft: „Es stellte sich heraus, dass die Sozialbehörde kein Auge auf ehemals in der GU Betreute hatte.“ (PUA, S. 411).

36 Kowalzyck, S. 194 ff.

37 Ein Heim für kriminelle Kinder, in: Berliner Zeitung v. 13.07.2011.

38 Kowalzyck, S. 195.

39 Ehmann, C., Bildungsfinanzierung und sozialer Ausschluss, Bielefeld, 2. Auflage 2003, S.124; ders., Ungerechtigkeit als Prinzip von Bildung, in taz v. 16.12.2009.

trag des Strafvollzugs im Vordergrund⁴⁰. Es sind jedoch berechtigte Zweifel angebracht, ob diesem Auftrag auch überall nachgekommen wird. Sonst könnte ein Haftplatz nicht so deutlich billiger sein als ein Platz in den genannten Einrichtungen.⁴¹

Doch die GU hat zwei politisch wichtig erscheinende Vorteile, die zumindest zunächst die erheblich höheren Kosten zu rechtfertigen scheinen: Zum einen wird das hässliche Wort „Jugendgefängnis“ oder gar „Kindergefängnis“ vermieden. Wichtiger aber ist, dass in diese „Unterbringung“ auch schon 10- bis 14jährige eingewiesen werden können, ohne in die schwierige Debatte um die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters eintreten zu müssen.

Bei der GU nach dem Berliner und niedersächsischem Plan handelt es sich also nicht nur um eine anders bezeichnete Form eines Jugendgefängnisses. Es ist vielmehr der erste „Kinderknast“ in Deutschland.

Er nützt den Kindern nicht, aber er befriedigt Rache-Instinkte, Rache an den schwächsten Mitgliedern dieser Gesellschaft⁴². Und schon allein deshalb hat er schädliche Auswirkungen auf die Kultur menschlichen Miteinanders.

Es gibt noch einen anderen, vielleicht sogar gewichtigeren Grund, sich gegen diese Einrichtungen zu wenden. Sie sind nahezu alle in nicht-staatlichen Händen und gehören nicht selten zu großen „Sozialkonzernen“, die Geld verdienen müssen. Sie gehen dort mit Menschen um, denen eine hohes Gut, die Freiheit, für gewisse Zeit genommen wurde. Es gab mal eine Zeit, in der es als anerkannt galt, dass diese Macht nur an Staatsbedienstete mit besonderen Verpflichtungen vergeben werden dürfe, nicht aber an Einrichtungen mit kommerziellen Zielsetzungen. Heute kommen diese Einrichtungen, wenn sie nicht in staatlicher Hand sind, Gefängnissen in privater Hand nach US-amerikanischem Vorbild sehr nahe. Und das ohne die Strafmündigkeitsgrenze diskutieren zu müssen.

Es gibt genügend Beispiele für „offene“ Formen der Unterbringung und Inobhutnahme, die erzieherische Erfolge nachweisen können und deutlich geringere Entweichungsquoten haben. Sie sind in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kontinuierlich zu erfüllen, anstatt das Geld in gefährliche „Einrichtungen mit besonders intensiver pädagogischer Betreuung“ zu verschwenden.

Verf.: Prof. Dr. Christoph Ehmann, 14163 Berlin, Süntelsteig 20, E-Mail: christoph-ehmann@riemer-it.de

40 Z. B.: § 3 JStVollzG Bln i. d. F. v. 9.7.2011.

41 Welche Gründe gibt es zu glauben, der hohe Mitteleinsatz in der Berliner GU wäre von Dauer?

42 *Wowereit*: „Ich will mir von angeblich nicht Strafmündigen nicht auf der Nase herumtanzen lassen“, s. Anm. 1.

<https://doi.org/10.5771/170034-1312-2013-1-101>

Generiert durch IP '3.133.124.222', am 17.08.2024, 05:16:52.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.